

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32
E-Mail: teilplan.wind@bezreg-detmold.nrw.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 22-09.23 GEP.

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Detmold, hier: Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 18.9.2023

**Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
BUND NRW, LNU, NABU NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund NRW (NABU NRW) folgendermaßen Stellung:

In der Stellungnahme vom 9.10.2023 zur 2. Offenlage des Regionalplans OWL (s. unter Ziffer C.6 der Stellungnahme zum Kapitel 9 „Energie“ des Regionalplanentwurfs) haben wir kritisiert, dass die Festlegungen zu den Erneuerbaren Energien einschließlich der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik nicht im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans erfolgt. Nur so wäre eine Gesamt abwägung insbesondere auch mit den Freiraum- und Naturschutzbelangen gewährleistet.

Der Regionalrat Detmold hat sich jedoch zur Aufstellung eines Teilplans Wind/Erneuerbare Energien entschieden. Hierzu benennen wir die aus Sicht der Naturschutzverbände wichtigsten bei den Abwägungsprozessen zu berücksichtigenden bzw. für diese zu ermittelnden Aspekte. Dabei nehmen wir Bezug zu unseren Stellungnahmen vom 31.3.2021 zur Aufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) und vom 9.10.2023 zum Entwurf 2023 des Regionalplans OWL, in den wir die unseres Erachtens regionalplanerisch zu beachtenden Anforderungen auch für das Thema „Erneuerbare Energie“ in das Verfahren eingebracht haben. Es müssen auf Grundlage einer Gesamtkonzeption Energie im Regionalplan Regelungen für eine zukunftsfähige Nutzung der Erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Geothermie, Biomassenutzung - getroffen werden.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Martin Stenzel

Datum
16. Oktober 2023

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Übergeordnete Vorgaben für die Energiestruktur

Wir regen an, regionalplanerisch übergeordnete Maßgaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in OWL in den Regionalplan aufzunehmen, entweder im Regionalplan OWL oder im Sachlichen Teilplan. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien, vor allem von Wind- und Solarenergie, Teil einer Neuausrichtung der gesamten Energiestruktur ist, siehe dazu unsere Anregung für die Aufnahme eines Grundsatzes „*Klimaschutz und Energieversorgung*“ (Stellungnahme vom 31.3.2021, C..5.1).

Windenergie

Angesichts der Festlegung des Gesetzgebers, dass der Betrieb der Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist zu befürchten, dass bei der planerischen Festlegung von Bereichen zur Windenergienutzung die jetzt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans - unter Abwägung mit den anderen raumordnerischen Belangen - erfolgte Darstellung von Vorranggebieten für den Naturschutz im bisherigen Umfang keinen Bestand mehr haben wird, und es zu Einschnitten zugunsten der Windenergienutzung kommen wird. Die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Regionalplan OWL getroffenen gesamtplanerischen Entscheidungen über die Vorranggebiete des Freiraum- und Naturschutzes, insbesondere der BSN und BSLV, dürfen im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien nicht in Frage gestellt werden.

Ausschlussbereiche für Windenergiegebiete

Wir verweisen hierzu auf die in der Stellungnahme vom 31.3.2021 (S. 83/84) vorgetragene Forderung, dass mindestens Natura 2000-Gebiete, ausgewiesene/einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) einschließlich eines Umgebungsschutzes von Windenergiebereichen ausgenommen werden sollen, und dass die Belange des Vogelschutzes durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume beachtet werden.

Hinzu kommt die unseres Erachtens dringend erforderliche Regelung zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen des Weser-/Wiehengebirges, Teutoburger Waldes/Egge und des Stemweder Berges vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen (s. vorgeschlagene Zielformulierung und detaillierte Begründung in unserer Stellungnahme v. 31.03.2021, S. 85).

Faktische Vogelschutzgebiete bei Ausschlussbereichen beachten

Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist der Ausschluss des Windenergieausbaus in den EU-Vogelschutzgebieten (VSG). Dabei ist zu beachten, dass die VSG-Gebietskulisse in NRW entgegen den europarechtlichen Anforderungen bislang nicht vervollständigt

worden ist. Für den Regierungsbezirks Detmold sind folgende Gebiete als faktische Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen:

- geplantes VSG „Diemel-und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“

Für das Gebiet ist eine Meldung als VSG geplant¹, hier erfolgt derzeit ein Anhörungsverfahren. Der im laufenden Anhörungsverfahren veröffentlichte Geltungsbereich umfasst randlich auch Flächen des Planbereiches im Kreis Paderborn. Diese vom Land NRW vorgeschlagene Gebietsabgrenzung des VSG reicht nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht aus, um maßgeblichen Lebensräume der für dieses VSG wertgebenden Arten (Raubwürger, Neuntöter, Grauspecht) zu sichern. Der Geltungsbereich sollte um Flächen im Kreis Paderborn erweitert werden. (s. dazu im Detail unter Abschnitt E.7.2. der Stellungnahme vom 31.3.2021).

- Kernflächen des Rotmilanvorkommens

Es gibt in NRW-Bereiche, die nach Auffassung der Naturschutzverbände die Qualität eines VSG aufweisen und die Kriterien für die Meldung als solches erfüllen. So gibt es in NRW gravierende Lücken bei der Gebietsmeldung von VSG unter anderem für den Rotmilan. Dazu gehören Flächen im Kreis Höxter und im Kreis Lippe. Der Raum des Weserberglandes hat eine besondere Bedeutung für den Rotmilanbestand in NRW. Deutschland besitzt mit einem Brutbestand von 50 bis 65 % der weltweiten Population eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 600 bis 800 Brutpaare geschätzt (2012-2013, LANUV NRW), in den Kreisen Lippe und Höxter kommen etwa 25 bis 30 % des NRW-Bestandes vor. Unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises liegt der Anteil noch deutlich höher. Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW deckten im Jahr 2008 nur einen Anteil von ca. 12 bis 15 % der Gesamt-Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Diese Situation hat sich bis heute hinsichtlich der Schutzgebietskulisse nicht geändert, sodass diese Analyse aus dem Jahr 2008 auch heute noch grundsätzlich zutrifft. Dieser Anteil muss durch die Ausweisung von VSG erhöht werden, um zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. Flächen der oben genannten Kreisgebiete drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind. (s. hierzu im Detail unter Abschnitt E.7.2 der Stellungnahme vom 31.3.2021).

- Erweiterungsbereiche VSG „Weseraue“

Bei einigen gemeldeten VSG sind die Gebietskulissen unvollständig, sodass die Erhaltungsziele in diesen VSG ohne Flächenerweiterungen nicht gewährleistet werden können. Hierzu gehört das VSG „Weseraue“ (s. dazu im Detail unter E.6.3.1 der Stellungnahme vom 31.3.2021).

¹https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/anhoerung_vogelschutzgebiet_diemel_hoppecketal/index.php

Die Beachtung dieser faktischen Vogelschutzgebiete bei den Windenergie-Darstellungen dient auch der Rechtssicherheit für die Windenergie in den Zulassungsverfahren und damit letztlich dem zügigen Ausbau der Windenergie.

Keine Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur

Eine herausragende Bedeutung für den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen einschließlich des Biotopverbundes haben die Bereiche für den Schutz der Natur. In der im Aufstellungsverfahren befindlichen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) enthält der LEP-Planentwurf eine Öffnung der BSN für die Windenergienutzung für diejenigen Bereiche, bei denen es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2023² die Streichung dieser Öffnungsklausel, da Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit den vorrangigen Zielen des Biotop- und Artenschutzes in den BSN nicht zu vereinbaren sind. Die dadurch vorprogrammierten Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz sind zum einen vermeidbar, da auch ohne diese BSN-Flächen das Windenergieflächenpotential in NRW bei 3,1 % und damit weit über dem vom Land NRW nach dem WindBG zu erbringenden Flächenbeitragswert von 1,8 % liegt, und zum anderen gefährden sie unnötigerweise die Akzeptanz der Ausbaupläne. Dieses gilt auch für die Planungsregion OWL!

Die in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ des LEP-Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der Umverteilung von Flächenanteilen im Verhältnis der Planungsregionen untereinander im Wege der Zielabweichung sollte ggf. genutzt werden, wenn dieses zur Vereinbarkeit des WEA-Ausbaus mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes in der Planungsregion OWL beitragen kann.

Windenergie im Wald

Die Regelungen zur Windenergienutzung im Wald im Entwurf 2023 des Regionalplans OWL sind nicht ausreichend für eine naturverträgliche Nutzung von Waldflächen für die Windenergie. Für die Darstellung von Windenergiebereichen im Wald fordern wir - entsprechend der Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 28.07.2023 zur 2. LEP-Änderung – die Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

Die Naturschutzverbände akzeptieren die Notwendigkeit, bestimmte Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen für die Biodiversität und

² BUND NRW, LNU, NABU NRW 28. Juli 2023: Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, „Erneuerbare Energien“ (LEP-Entwurf, Stand 02.06.2023), veröffentlicht: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/aktuelles.html> > Meldung vom 9.08.2023

den Klimaschutz zu nutzen³. Anderenfalls würden die Konflikte zwischen Windenergieausbau und Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz, einseitig zu Lasten der Lebensräume und Arten des Offenlandes gehen. Diese Zustimmung ist geknüpft an eine naturverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Wald. Diese wird durch die Regelungen im Entwurf für die 2. LEP-Änderung allerdings nicht gewährleistet, zu den hierzu erhobenen Bedenken und Änderungsvorschlägen verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 28.07.2023.

Für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche kommen unseres Erachtens nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ in Frage. In den (derzeit noch) bestehenden intensiv genutzten Fichtenforstflächen und den geeigneten Windwurf- und Dürreflächen ist auch unter Berücksichtigung der im LEP-Entwurf genannten und von den Naturschutzverbänden ergänzend geforderten Ausschlussflächen (u.a. BSN!) sowie des wichtigen Kriteriums einer naturschonenden Erschließung ein ausreichend großes Flächenpotential vorhanden, um geeignete Waldflächen in die Darstellungen geeigneter Windenergiebereiche einzubeziehen, sofern mit naturverträglichen Standorten außerhalb des Waldes die Flächenbeitragswerte der Planungsregionen nicht erreicht werden können. Diess trifft auch für die Planungsregion OWL zu.

Für die Windenergienutzung im Wald sind Natura 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Bereiche zum Schutz der Natur als Tabuflächen zu bewerten. Aus der Forderung, dass „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ grundsätzlich als WEA-Standorte geeignet sind, ergibt sich, dass alle naturnahen Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten bei der Festlegung von Windenergiebereichen auszuschließen sind. Auch sollten Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie altholz-, höhlenbaumreiche Bestände ausgenommen werden.

Weitere Ausschlussbereiche sind:

- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW,
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,

³Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des notwendigen Schutzes der Biodiversität lehnt der NABU NRW die Ausweisung von Windenergiegebieten in Laub- und Mischwald wegen der damit verbundenen, massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald grundsätzlich ab. Darin inbegriffen sind insbesondere auch „Kyrill-Flächen“ auf denen seit 2007 Laub- und Mischwald wieder entsteht.

- Biotopverbundflächen der Stufen I des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG, sofern nicht als BSN gesichert
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind⁴,
- große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR)⁵ in Wäldern in der Größenklasse > 100 km².

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

Bei der Einbeziehung von Windwurf- und Sommerdürreflächen in die Windenergieflächen ist zu beachten, dass Sommerdürre- und Windwurf- flächen bei Naturverjüngung die Keimzellen der Waldentwicklung in NRW sind. Sie sind nicht nur von größter Bedeutung für die biologische Vielfalt, sie entfalten dauerhaft auch die größte Resilienz gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen. Insbesondere die ab 2007 entwickelten Naturverjüngungen bestehen faktisch aus naturnahen Waldökosystemen bzw. Laub- und Mischwäldern und sind insofern im Zusammenhang mit der massiven Biodiversitätskrise aus naturschutzfachlicher Sicht dringend auszuschließen. Auch die seit dem Jahr 2018 entstandenen Dürreflächen haben dieses Potential. Sie begünstigen eine natürliche Waldentwicklung, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Für diese Flächen wird gefordert, dass diese im Rahmen der SUP in den Regionalplanverfahren im Hinblick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden und auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin überprüft werden. Für WEA sollen sie lediglich dann in Anspruch genommen werden können, wenn im Bereich der Eingriffsflächen sowie als naturschutz- und forstrechtliche Kompensation auf Aufforstungen dauerhaft zugunsten von Naturverjüngung verzichtet wird.

Auch sollten in allen waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlage ausgeschlossen werden.

⁴ Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

⁵ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>

Berücksichtigung Artenschutzbelange in der Abwägung

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der durch § 6 WindBG eingeführten Verfahrenserleichterungen für die Zulassung von Windenergieanlagen, wodurch auf der Genehmigungsebene regelmäßig keine UVP und Artenschutzprüfung mehr nötig sein wird, dass die Belange des Umwelt- und Artenschutzes für eine umfassende und sachgerechte (End-)Abwägung auf dieser Ebene auch umfassend im Sinne der Nutzung aller vorhandenen Daten insbesondere zum Artenschutz im Regierungsbezirk Detmold geprüft und abgearbeitet werden. Die besondere Herausforderung liegt in der hohen Verantwortung, die der Regionalplanung nun in diesem Bereich für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Sachen Umwelt- und Artenschutz zukommt.

Die Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten stellen allein keine Grundlage für die erforderliche weitreichende Berücksichtigung und Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktsituation windkraftsensibler Arten im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen dar. Die Schwerpunktvorkommen beruhen auf einer unvollständigen und teils veralteten Datengrundlage. Die Naturschutzverbände regen an, die Schwerpunktvorkommen anhand weiterer Daten zu Artvorkommen zu ergänzen. Als geeignete Datenquellen kommen in Betracht:

- Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA),
- Atlasdaten zu Brutvogelvorkommen des DDA sowie daraus abgeleitete Analyse-Karten nach Katzenberger (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung für den Rotmilan *Milvus milvus* in Deutschland; Vogelwelt 139, Heft 2.

Für den Rotmilan hat NRW eine besondere Verantwortung, da sich große Teile seines europäischen Vorkommens in NRW konzentrieren.

Wir regen an, dass die Aufbereitung dieser ergänzenden Daten zu den Schwerpunktvorkommen als Abwägungsgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete in den Regionalplänen in einem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erfolgt. Dazu sollten landesweit vorliegende Datenquellen sowie regional vorliegende Daten der Biologischen Stationen, der Unteren Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände und von Artenexperten erfasst und aufbereitet werden. Dieser Fachbeitrag Artenschutz zum Regionalplan Detmold/Sachlicher Teilplan Wind/Erneuerbare Energien sollte sich nicht auf WEA-sensible Brutvogelarten, zu denen vom LANUV Schwerpunktvorkommen ermittelt wurden, beschränken, sondern auch Daten zu regionalplanerisch bedeutsamen Vorkommen von Rastgebieten umfassen. Auch sollte auf WEA-sensible Fledermausarten und deren Verbreitungszentren in der Planungsregion eingegangen und artenschutzrechtlich notwendige Ausschlussfaktoren (räumlich, zeitlich) präzise definiert werden. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollten außerdem artspezifische Pufferflächen bei WEA-sensiblen Arten einbezogen werden

Anforderungen an Schutzmaßnahmen in Zulassungsverfahren im Regionalplan vorgeben

Aufgrund der neuen Rechtslage zur Planung und Zulassung von Windenergieanlagen ergibt sich neben der umfangreicheren Prüfung der Artenschutzbelange auf Regionalplanebene als weiteres Erfordernis, dass im Regionalplan standardisierte Maßnahmen zu benennen sind, die im Genehmigungsverfahren als Schutz- und Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNaSchG für betroffene Arten bestimmt werden können. Nach § 6 Abs. 1 WindBG haben die Genehmigungsbehörden auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Die Naturschutzverbände erwarten, dass hierzu sichergestellt wird, dass bei den hierzu im Genehmigungsverfahren heranzuziehenden Datengrundlagen auch die Fachexpertise des ehrenamtlichen Naturschutzes zu Artvorkommen durch eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände einbezogen wird.

Konzentrationszonen der FNP als Planungsgrundlage erfassen

Die bereits planerisch in rechtsgültigen Flächennutzungsplänen festgelegten Windenergiebereiche in OWL stellen einen wesentlichen Teil der Flächen dar, die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 13.888 ha für OWL im Regionalplan auszuweisen sind.

Ziele für ergänzende WEA-Planungen der Kommunen

Es besteht planungsrechtlich die Option, dass Kommunen Windenergieanlagen außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete festlegen. Da die Regionalpläne die Flächenbeitragswerte des WindBG zumindest erfüllen werden, teilweise auch übererfüllen (so im derzeitigen Entwurf des Regionalplans Münsterland), müssen für eine darüber hinaus gehenden Bauleitplanung hohe Anforderungen zum Schutz der Freiraum-, Natur- und Artenschutzbelange im Regionalplan vorgegeben werden.

Repowering

Vorrangig sollte das Optimierungspotenzial von „Repowering-Standorten“ ermittelt und berücksichtigt werden (sinnvolle Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen, technische Aufrüstung und Standortoptimierung von Altanlagen). Hierdurch können zusätzliche räumliche Belastungen von Bereichen mit einem bereits überproportional hohen Flächenanteil an Windparks gemindert und die technischen Schutzmaßnahmen für WEA-sensible Fledermausarten auf den aktuellen Stand gebracht werden. Repowering sollte außerdem immer dafür genutzt werden, Windenergieanlagen aus ökologisch sensiblen Bereichen heraus zu verlegen (s. dazu im Detail unsere Stellungnahme vom 31.3.2021 / 5.2.3 mit Vorschlägen zu textlichen Festlegungen).

Solarenergienutzung

Grundsätzlich sollte es auch für die Photovoltaik Leistungsziele geben, um ein Überangebot von Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden. Wenn die Leistungsziele erreicht sind, sollten keine weiteren PV-Anlagen im Freiraum mehr errichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine wirksame Steuerung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche. Um dies zu erreichen, ist eine Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan vorzunehmen.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie für die Photovoltaik fordern die Naturschutzverbände Vorgaben für eine klare Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/über versiegelten und vorbelasteten Flächen. Erst wenn überzeugend nachgewiesen wurde, dass derartig vorbelastete Flächen nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sollen unvorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden dürfen.

Für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sollten im Regionalplan Grundsätze

- zum flächensparenden Ausbau der Photovoltaik, wonach Solarenergieanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen,
- zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche

aufgenommen werden.

Zudem sollten im Regionalplan ökologische Mindestkriterien für Freiflächen-PV sowie Kriterien für Biodiversitäts-PV festgelegt werden. Grundsätzlich muss Freiflächen-PV nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sie sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass FF-PVA eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können, somit also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz besteht.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächen-PV ist entscheidend, dass entsprechend des LEP-Entwurfs (Ziel 10.2-14) Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereiche als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.

Außerdem fordern die Naturschutzverbände die Berücksichtigung folgender Gebiete als Ausschlussflächen:

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,

- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer⁶,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind⁷.

Im Regionalplan sind besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu benennen (vgl. Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ im LEP-Entwurf/Erneuerbare Energien). In ihrer Stellungnahme vom 28.7.2023 haben die Naturschutzverbände zu den Regelungen des LEP-Entwurfs Anregungen eingebracht.

So sollte die Nutzung von Brachflächen auf baulich (gewerblich, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich) vorbelastete Bereiche beschränkt werden.

Auch die räumliche Ausrichtung der Freiflächen-PV auf benachteiligte Gebiete stößt auf Bedenken, da gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind. Wertvolle Gebiete dürfen durch Freiflächen-PV-Anlagen nicht entwertet werden. Mindestens müssen extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland sowie Grünland-Standorte in grünlandarmen Regionen grundsätzlich frei von der Bebauung mit Solarparks bleiben.

Die pauschale Bevorzugung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen im LEP-Entwurf trägt nicht den unterschiedlichen

⁶ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

⁷ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

Raumerfordernissen Rechnung. Eine FF-PVA in städtischen Verdichtungs-
räumen/Ballungsgebieten kann erhebliche Einschränkungen für die
Erholungsräume bedeuten. Hier sollte differenzierter unterschieden werden.

Die Bündelung von Wind- und Solarparks trägt zur Reduzierung des
Flächenverbrauchs bei. Bei der Konzeption solcher gebündelter Planungen
ist darauf zu achten, dass die Solarparkflächen keine Strukturen aufweisen,
die für WEA-empfindliche Vogelarten geeignete Habitate darstellen.

Vorbelastungen und summarische Belastungsbetrachtung

Bei der Erarbeitung des Teilplans müssen die Vorbelastungen in der Region
OWL im Planungsprozess berücksichtigt werden und die Auswirkungen der
Planungen für die unterschiedlichen Träger der Erneuerbaren Energien
übergreifend/summarisch betrachtet werden. Insbesondere mit einer
Ausrichtung von Windflächenstandorten prioritär auf die windhöufigsten
Bereiche und der Konzentration von Freiflächen-PV in benachteiligten
Gebieten im Sinne des EU-Agrarrechts wären Naturräume mit höchster
Bedeutung für den Natur- und Artenschutz in OWL überproportional belastet.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Stenzel